

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/26 2001/04/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

58/02 Energierecht

Norm

AVG §8;

GewO 1994 §74 Abs3;

MinroG 1999 §116 Abs3 Z3;

MinroG 1999 §81 Z2;

MinroG 1999 §82 Abs1;

MinroG 1999 §82 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/04/0227

Rechtssatz

Die beschwerdeführenden natürlichen Personen werden als Nachbarn, deren in§ 116 Abs. 3 Z. 3 MinroG geregelte Parteistellung sich an § 74 Abs. 3 GewO 1994 orientiert (vgl. Mihatsch, Mineralrohstoffgesetz (1999) Anm. 10 zu § 116) durch die allenfalls unrichtige Anwendung von raumordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht in subjektiven öffentlichen Rechten beeinträchtigt (vgl. aus der ständigen hg. Judikatur zur GewO 1994 etwa die E vom 24.10.2001, Zl. 98/04/0181, und vom 21.11.2001, Zl. 98/04/0075, sowie zur GewO 1973 idF vor der Gewerberechtsnovelle 1992, welche in § 77 Abs. 1 die Bedachtnahme auf Genehmigungsverbote nach anderen Rechtsvorschriften normierte, etwa das Erkenntnis vom 25.1.1994, Zl. 93/04/0154). Der vorgebrachte Umstand, dass zwei der beschwerdeführenden natürlichen Personen innerhalb der in § 82 Abs. 1 und Abs. 2 MinroG genannten Distanz von 300 m vom gegenständlichen Projekt entfernt wohnen, kann daran nichts ändern. Hingegen ist die beschwerdeführende Standortgemeinde gemäß § 81 Z. 2 MinroG ausdrücklich berechtigt, den Schutz u.a. der in§ 82 MinroG genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Schlagworte

Bergrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001040226.X01

Im RIS seit

18.09.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at